

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Stiftung Akkreditierungsrat

§ 1 Auftrag und Zusammensetzung

(1) ¹Der Stiftungsrat überwacht gemäß Artikel 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand. ²Darüber hinaus hat der Stiftungsrat die weiteren, ihm im Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Dem Stiftungsrat gehören gemäß Artikel 11 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz an. ²Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Akkreditierungsrates sein.

§ 2 Vorsitz

(1) ¹Der Stiftungsrat wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden/eine Stellvertretende Vorsitzende. ²Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht beide der Gruppe der Ländervertreter oder der Gruppe der Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz angehören.

(2) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates und vertritt den Stiftungsrat nach Innen und Außen. ²Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Sitzungen

(1) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr.

(2) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates wird von dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Die Sitzungstermine werden vom Stiftungsrat festgelegt.

(3) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder dürfen nicht Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Einschluss einer ggf. erfolgten Stimmübertragung anwesend ist.

(5) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Stiftungsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit erneut einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(6) ¹Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder sofern der Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. ²Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan bedarf der Mehrheit der Vertreter der Länder. Stimmübertragung ist möglich. ³Stimmhaltungen gelten außer bei Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(7) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einsetzen.

(8) ¹Mit beratender Stimme nimmt der oder die Vorsitzende des Akkreditierungsrates oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin an den Sitzungen teil. ²Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Stiftungsrates Mitglieder der Geschäftsstelle der Stiftung sowie weitere von dem oder der Vorsitzenden eingeladene Personen teilnehmen.

(9) ¹Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Geschäftsstelle und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll wird nach Zeichnung versandt und gilt als genehmigt, sofern nicht ein Mitglied binnen vier Wochen Einspruch erhebt. ³Im Fall eines Einspruchs wird das Protokoll auf der nächsten Sitzung behandelt. ⁴Das genehmigte Protokoll wird dem Akkreditierungsrat zur Verfügung gestellt.

§ 4 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) ¹Auf Beschluss des Stiftungsrates können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Beschlüsse im Umlaufverfahren erfordern, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist abgibt und bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Akkreditierungsgesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. ³§ 3 Abs. 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, ein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht dem Verfahren.

(3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Stiftungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende, nachdem er oder sie sich ins Benehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt hat. ²Er oder sie hat eine Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des Stiftungsrates mitzuteilen.

§ 5 Berichterstattung

Beschlüsse des Stiftungsrates werden dem Akkreditierungsrat durch den oder die Vorsitzende(n) oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter/seine Vertreterin oder eine von ihm beauftragte Persönlichkeit in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 13.12.2018 in Kraft.